

S8 Anpassung Aufnahme Mitglieder bei Untätigkeit der Kreisverbände

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §3 Abs. 1

2 Bisherige Fassung:

3 1) Soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Kreisverbänden fällt, entscheidet
4 über die Aufnahme der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
5 Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann die Bewerberin/der Bewerber
6 bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die
7 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

8 Neue Fassung:

9 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der zuständige Kreisverband.
10 Falls es keinen zuständigen Kreisverband gibt oder der zuständige Kreisverband
11 binnen sechs Wochen nach Weiterleitung des Aufnahmeantrags an die Kreisverbände
12 durch den Landesverband nicht über die Aufnahme entschieden hat, entscheidet
13 über die Aufnahme der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
14 Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann die Bewerberin/der Bewerber
15 bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die
16 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Begründung

In der Vergangenheit sind Mitgliedsanträge oft bei einzelnen Kreisverbänden liegen geblieben, damit das in Zukunft nicht wieder geschieht, kann der Landesvorstand nach 6 Wochen über die Mitgliedschaft entscheiden.